

# NONPROFITRECHT AKTUELL



*Stefan Winheller*

## WINHELLER

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Corneliusstr. 34  
60325 Frankfurt am Main  
Germany

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80  
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

Email: [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com)  
Internet: <http://www.winheller.com>

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin  
Hamburg | München | Shanghai

Wir sind Mitglied der International Society  
of Primerus Law Firms:



PRIMERUS

Sehr verehrte Mandantin,  
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter *Nonprofitrecht aktuell* enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Nonprofitrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns – wie immer – den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

*Stefan Winheller*  
*Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,*  
*LL.M. Tax (USA)*

## AKTUELLE VERÖFFENTLICHUNG

In der Oktoberausgabe des Stiftungs-Briefs, herausgegeben durch den Informationsdienst des IWW-Instituts, informieren Rechtsanwalt Stefan Winheller und Rechtsreferendar Joachim Mogck über „Aktuelles Know-How zum Gemeinnützigkeitsrecht“.

Der Beitrag weist auf derzeitigen Prüfungs- und Anpassungsbedarf in Stiftungssatzungen hin und stellt neueste Entwicklungen im Spannungsfeld von Sponsoring und Steuern dar.

Winheller/Mogck, StiftungsBrief \_\_/2010,  
S. \_\_

## FUNDRAISING-IMPULSE HERBST 2010

Das Fundraisingnetzwerk „Syntrust“ veranstaltet wieder seine regelmäßigen Fundraising-Impulse. Die Fundraising-Impulse Herbst 2010 finden am 10.11.2010 in Köln und am 23.11.2010 in Berlin statt. Neben anderen Fundraisingexperten wird Rechtsanwalt Stefan Winheller zum Thema „Einsatz von Stiftungen zur Spenderbindung“ sprechen. Zu den Veranstaltungen werden wieder zahlreiche interessierte Fundraisingexper-

ten unterschiedlichster Nonprofit-Organisationen erwartet. Eine Anmeldung ist bis zum 01.11.2010 (Köln) bzw. 15.11.2010 (Berlin) möglich. Die Teilnahmegebühr beträgt 59 Euro (inkl. Mittagssimbiss).



Einladung



Fax-Antwort

# GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

## Immobilieninvestitionen als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb?

Einnahmen aus Vermögensverwaltung gehören zu den elementaren Bestandteilen der Einkünfte gemeinnütziger Organisationen. Insbesondere Immobilien-Investments sind beliebt, weil sie einerseits wertstabil sind und andererseits kontinuierliche Vermietungseinnahmen garantieren. Hier lauern jedoch Gefahren: Erachtet das Finanzamt die Investitionen ab einer gewissen Schwelle als Immobilienhandel, handelt es sich nicht mehr um steuerfreie Vermögensverwaltung, sondern um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

### Vermögensverwaltung versus wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Einnahmen aus Vermögensverwaltung sind für gemeinnützige Organisationen steuerfrei. Hierzu zählen klassischerweise Zins- und Dividendeneinkünfte sowie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb hingegen ist als selbstständige nachhaltige Tätigkeit definiert, durch die Einnahmen erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, § 14 AO. Einkünfte, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs bezogen werden, sind für gemeinnützige Organisationen steuerpflichtig, um so Wettbewerbsgleichheit zu anderen wirtschaftlichen Akteuren herzustellen.

Die entscheidende Frage ist, wann eine Investition in Immobilien den Rahmen der Vermögensverwaltung sprengt. Die Rechtsprechung unterscheidet pragmatisch: Geht es bei der Investition darum, den Grundbesitz als Anlage zu nutzen, also nur die Erträge unter gleichzeitigem Erhalt der Substanz abzuschöpfen, handelt es sich um Vermögensverwaltung. Hat der Erwerb oder die Bebauung des Grundstücks hingegen zum Ziel, durch Kauf und Verkauf die substantiellen Vermögenswerte der Immobilie selbst nutzbar zu machen, findet man sich im gewerblichen Grundstückshandel und damit in der steuerlichen Sphäre wieder.

### Die 3-Objekt-Grenze als Vermutung

Dass auch ein Vermieter Immobilien gelegentlich zu kaufen und zu verkaufen hat, ist den Gerichten bewusst. Für sie ist entscheidend, ob bereits bei Erwerb oder Bebauung die Absicht bestand, das Objekt später zu veräußern und dadurch Gewinne zu erzielen. Eine solche Absicht ist naturgemäß schwer nachweisbar. Die Rechtsprechung betrachtet daher äußere, objektive Umstände, die auf eine solche Absicht schließen lassen. Hieraus hat sich die sogenannte 3-Objekt-Grenze entwickelt: Nach dieser Regel ist grundsätzlich von einem gewerblichen Grundstückshandel auszugehen, wenn innerhalb von 5 Jahren mehr als 3 Objekte veräußert werden. Als Objekt in diesem Sinne gilt jede Immobilie, jede einzelne Wohnung, jedes Miteigentum oder sogar eine wesentliche Beteiligung an Grundstücksgesellschaften.

Daneben muss immer ein enger zeitlicher Zusammenhang – in der Regel 5 Jahre oder weniger – zwischen dem Erwerb, der Bebauung oder Modernisierung und dem Verkauf des jeweiligen Objekts bestehen (vgl. zur 3-Objekt-Grenze das BMF-Schreiben vom 26.03.2004, Az. IV A 6-S-2240-46/04).

### Widerlegbarkeit der Vermutung

Die 3-Objekt-Grenze stellt eine Vermutung auf. Besondere Umstände können die Beurteilung in beide Richtungen beeinflussen. Wird beispielsweise ein Grundstück schon vor seiner Bebauung weiterverkauft, spricht dies für einen gewerblichen Grundstückshandel, unabhängig von der 3-Objekt-Grenze, da damit eine von Anfang an bestehende Veräußerungsabsicht

feststeht. Umgekehrt kann trotz Überschreitens der 3-Objekt-Grenze die Vermutung für eine gewerbliche Betätigung widerlegt werden, wenn eindeutig nachgewiesen werden kann, dass die Objekte keinesfalls bereits mit der Absicht erworben wurden, diese später weiter zu veräußern. Ein solcher Gegenbeweis ist freilich nur schwer zu führen. Rein finanzielle oder persönliche Gründe werden nicht anerkannt. So entschied der BFH in einem Urteil vom 17.12.2009 (Az. III R 101/06), dass selbst der Zwang einer Bank, ein Objekt zu veräußern, um der Zwangsvollstreckung zu entgehen, steuer-schädlich ist. Daraus kann gefolgert werden, dass sich die Finanzämter bei der Anwendung der 3-Objekt-Grenze z.B. auch durch die Notwendigkeit eines Verkaufs einer Immobilie zur Finanzierung gemeinnütziger Projekte nicht beeindrucken lassen werden.

### Gestaltungsmöglichkeiten

In einem Urteil vom 17.03.2010 (Az. IV R 25/08) zeigt der BFH eine interessante Gestaltungsmöglichkeit auf: Im entschiedenen Fall ging es um die Anerkennung einer zwischengeschalteten GmbH, in welche der Steuerpflichtige den Grundstückshandel ausgelagert hatte. Zwar hebt das Gericht hervor, dass die reine Auslagerung zum Zwecke des An- und Verkaufs von Immobilien auf eine im Wesentlichen funktionslose GmbH nichts daran ändere, dass auf Seiten der Gesellschafter gewerblicher Grundstückshandel betrieben werde. Geht die GmbH jedoch auch einer eigenen wertschöpfenden Tätigkeit nach, indem sie beispielsweise die Grundstücke bebaut, sind die Gewinnausschüttungen bei der gemeinnützigen Körperschaft der Vermögensverwaltung zuzurechnen. Für betroffene gemeinnützige Organisationen kann es daher ratsam sein, das komplette Immobiliengeschäft auf eine Tochter-GmbH auszugliedern, um so weiterhin steuerfreie Einnahmen aus Vermögensverwaltung zu erzielen, aber auch, um Haftungsrisiken auszulagern und die Gemeinnützigkeit zu sichern. Die Tochter-GmbH sollte dann aus eigenen Mitteln die Objekte entwickeln und damit neue Werte schaffen.

Hinweis: Ein Überschreiten der 3-Objekt-Grenze ist schnell passiert. Die Folgen sind erheblich. Als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird das Immobilieninvestment körperschafts- und vor allem auch gewerbesteuerpflichtig. Dies gilt dann nicht nur für den die 3-Objekt-Grenze „überschreitenden“ Teil, sondern für sämtliche Immobiliengeschäfte, die die gemeinnützige Organisation getätigt hat und tätigt. Angesichts des enormen finanziellen Risikos einer Nachversteuerung aller Immobilieneinkünfte sollte vor einer geplanten Veräußerung professioneller Rat eingeholt werden. Eine präventive Planung kann außerdem helfen, ein böses Erwachen zu verhindern.



BMF Schreiben v. 26.03.2004, Az. IV A 6-S-2240-46/04.



BFH, Urteil v. 17.12.2009, Az. III R 101/06.



BFH, Urteil v. 17.03.2010, Az. IV R 25/08.

## Umsatzsteuer auf Fortbildungsangebote von Berufsverbänden

**Beim BFH ist derzeit ein Verfahren anhängig, das die umsatzsteuerliche Behandlung von Informations- und Weiterbildungsangeboten, welche Berufsverbände für ihre Mitglieder durchführen, klären soll. Betroffene Verbände sollten umgehend die steuerliche Behandlung prüfen, um entsprechende Steuerbescheide ggf. offen zu halten.**

Gemäß § 4 Nr. 22 a UStG sind Einnahmen von gemeinnützigen Einrichtungen und Berufsverbänden aus Vorträgen und Kursen umsatzsteuerfrei, solange die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden. Der dem BFH vorliegende Fall betrifft einen Berufsverband und dessen Einnahmen aus der Durchführung von Seminaren und Workshops. Jene Leistungen wurden den Verbandsmitgliedern als Informations- und Weiterbildungsservice zu Fragestellungen aus dem Unternehmeralltag erbracht. Ob derlei Leistungen umsatzsteuerpflichtig sind oder nicht, muss nun der BFH entscheiden.

Hinweis: Für Berufsverbände, die Seminarveranstaltungen für ihre Mitglieder durchführen, ergibt sich umgehender Handlungsbedarf. Will das Finanzamt die Entgelte für solche Veranstaltungen der Umsatzsteuer unterwerfen oder hat dies bereits getan, sollte unter Verweis auf das anhängige Verfahren beim BFH Einspruch eingelegt werden. Nur auf diese Weise können die Verbände später von einer möglichen positiven Entscheidung des BFH profitieren. Ansonsten werden entsprechende Steuerbescheide bestandskräftig, woran dann ein positives Urteil des BFH nichts mehr zu ändern vermag.



Revision anhängig beim BFH unter Az. V R 12/10. Vorinstanz FG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 18.02.2010, Az. 2 K 7422/05 B.

## Klarstellung zur Vermögensbindungsklausel

**Kann eine gemeinnützige Körperschaft ihre Fördertätigkeit nicht mehr fortsetzen, darf ihr Vermögen gemäß § 55 Nr. 4 AO nach der Auflösung nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Hierzu muss ein entsprechender Zweck oder ein Begünstigter in der Satzung benannt werden. Gleiches gilt für den Fall der Aufhebung der gemeinnützigen Körperschaft – nach einem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums betrifft der Fall der Aufhebung allerdings nur Stiftungen.**

Bis 2006 waren staatlich beaufsichtigte Stiftungen von der Pflicht zur satzungsmäßigen Vermögensbindung befreit. Für alle anderen gemeinnützigen Organisationen war es ausreichend, wenn die Satzung lediglich den Hinweis enthielt, dass die Verwendung des Vermögens zu steuerbegünstigten Zwecken erst nach einer Auflösung mit Einwilligung des Finanzamtes beschlossen wird. Viele ältere Satzungen enthalten wortgetreu eine solche Formulierung oder verzichten ganz auf die satzungsmäßige Vermögensbindung.

Beide Erleichterungen sind zwischenzeitlich entfallen. Seit 2009 muss die Satzung außerdem zwingend die Festlegungen der Mustersatzung in Anlage 1 zu § 60 AO enthalten. § 5 der Mustersatzung sieht vor, dass für den Fall der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks eine anfallsberechtigte gemeinnützige Körperschaft namentlich genannt oder aber ein ganz konkreter steuerbegünstigter Zweck präzise bestimmt wird.

Mit Urteil vom 23.07.2009 (Az. V R 20/08) erkannte der BFH einem Verein die Gemeinnützigkeit ab, da dessen Satzung keine Vermögensbindung für den Fall des Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks enthielt (*Nonprofitrecht aktuell* 10/2009). Diese restriktive Worttreue löste Verunsicherung in der Praxis aus.

Mit seinem Schreiben vom 07.07.2010 stellt das BMF nun klar, dass lediglich Stiftungen für Auflösung, Aufhebung und Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks Regelungen vorsehen müssen. Andere Rechtsformen, die nicht durch staatlichen Akt aufgehoben werden können, wie beispielsweise Vereine, bedürfen nicht einer dahingehenden Satzungsregelung. Diese Organisationen müssen lediglich für den Fall der Auflösung und des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke eine anfallsberechtigte Körperschaft namentlich benennen oder einen ganz konkreten Zweck angeben.

Hinweis: Eine fehlerhafte Vermögensbindungsklausel führt nicht nur zum Verlust der Gemeinnützigkeit, sondern auch zu einer Nachversteuerung für die letzten 10 Jahre. Eine korrekte Satzungsgestaltung ist insoweit also unbedingt geboten.



BMF Schreiben v. 07.07.2010, Az. IV C 4-S 0180/07/0001:01.

## Neues zur steuerlichen Behandlung von Betreuern

**Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2010 fordert der Bundesrat eine Anhebung der steuerlichen Freistellung ehrenamtlicher Betreuer auf das Niveau von Übungsleitern (2.100 Euro p.a.). Daneben hat der BFH kürzlich entschieden, dass die Einkünfte von Berufsbetreuern nicht der Gewerbesteuer unterliegen.**

### Ehrenamtliche Betreuer

Das Betreuungsrecht geht vom Regelfall einer ehrenamtlichen Betreuung aus. Das Zivilrecht gesteht hierzu einen Aufwendersatz in Höhe von 323 Euro im Jahr pro Betreuungsfall zu. Die pauschalierte Aufwandsentschädigung soll es dem ehrenamtlichen Betreuer ersparen, dem Betreuungsgericht jede Fahrt, jedes Telefonat und jede Briefmarke gesondert nachzuweisen.

Das Steuerrecht folgt dem nicht. Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind auch Aufwenderspauschalen grundsätzlich als sonstige Einkünfte steuerbar (zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Betreuungsleistungen von Vereinsbetreuern siehe *Nonprofitrecht aktuell* 03/2010). Zugleich sieht § 22 Nr. 3 S. 2 EStG für solche Einnahmen eine Freigrenze von 256 Euro pro Jahr vor. Einnahmen aus einem nebenberuflichen Ehrenamt können außerdem nach § 3 Nr. 26a EStG bis zu einer Höhe von 500 Euro p.a. steuerfrei sein. Im Ergebnis entgeht damit derzeit nur ein nebenberuflicher Betreuer mit



vereinnahmtem Aufwendungsersatz für maximal zwei Betreuungsfälle noch der Besteuerung. Doch selbst dies gilt nur dann, wenn der Freibetrag nicht bereits durch eine andere ehrenamtliche Tätigkeit aufgebraucht ist.

In seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf weist der Bundesrat erneut auf diesen Umstand hin und schlägt vor, nebenberuflichen Betreuern künftig eine Steuerfreistellung von 2.100 Euro p.a. zukommen zu lassen. Damit ergäbe sich eine Gleichstellung mit nebenberuflichen Übungsleitern und Pflégern im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG. Ob sich der Bundesrat mit seiner Forderung durchsetzen kann, ist allerdings fraglich. Seine Forderung hatte der Bundesrat seit 2008 schon wiederholt erhoben; bislang scheiterte er stets am Widerstand des Bundestags. Die Bundesregierung will laut Gegenäußerung vom 27.08.2010 den Vorschlag prüfen.

#### Berufsbetreuer

Jedenfalls für Berufsbetreuer verbessert sich die steuerliche Situation. Der BFH hat seine Rechtsprechung zur Qualifikation der Einkünfte von berufsmäßigen Betreuern und Verfahrnspflégern geändert. Bisher ging die Rechtsprechung davon aus, dass es sich dabei um Einkünfte aus Gewerbebetrieb handele, mit der Folge, dass diese auch der Gewerbesteuer unterlagen. Diese Ansicht hat der BFH nun aufgegeben. Von nun an werden die Einkünfte als solche aus sonstiger selbständiger Arbeit qualifiziert, § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG. Diese sind nicht gewerbesteuerpflichtig.

Stellungnahme Bundesrat und Gegenäußerung Bundesregierung, Unterrichtung v. 27.08.2010, BT-Drs. 17/2823.



BFH, Urteile v. 15.06.2010, Az. VIII R 10/09 und VIII R 14/09.

## ***Bundesrechnungshof kritisiert günstigen Umsatzsteuersatz für Zweckbetriebe***

**Der Bundesrechnungshof nimmt die Leistungen, welche dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen, in den Blick. Dabei stößt er sich sowohl an der Qualifikation bestimmter Tätigkeiten als Zweckbetrieb wie auch insgesamt an der umsatzsteuerlichen Privilegierung für Zweckbetriebe gemeinnütziger Einrichtungen.**

In seiner an den Bundestag gerichteten Stellungnahme macht der Bundesrechnungshof Vorschläge für eine künftige Ausgestaltung der ermäßigten Umsatzsteuer. Unter anderem plädiert er für die Abschaffung des § 68 Nr. 9 AO, nach dem private Einrichtungen zur entgeltlichen Grundlagenforschung als Zweckbetriebe gelten. Die damit verbundene Privilegierung sei gemeinschaftsrechtswidrig, wie der EuGH bereits für die entgeltliche Forschungstätigkeit von Hochschulen festgestellt habe. Ebenso solle § 68 Nr. 3 a, c AO abgeschafft werden, der Werkstätten für behinderte Menschen sowie Integrationsprojekte als Zweckbetriebe qualifiziert, wenn diese mindestens zu 40% schwerbehinderte Menschen beschäftigen. In der Vergangenheit sei es häufig zu rechtlichen Missbräuchen gekommen, da diese Einrichtungen bewusst in Lieferketten für hochwertige Wirtschaftsgüter einbezogen wurden. Der von den Einrichtungen geltend gemachte hohe Vorsteuerabzug wurde dann meist an den Lieferanten weitergegeben, während der Weiterverkauf umsatzsteuerlich begünstigt war.

Der Bundesrechnungshof greift darüber hinaus ganz allgemein die umsatzsteuerliche Besserstellung der Leistungen von Zweckbetrieben gemeinnütziger Einrichtungen an. Nach dem Gemeinschaftsrecht sei der ermäßigte Umsatzsteuersatz nur zulässig, wenn die Leistungen für wohltätige Zwecke oder für soziale Sicherheit erbracht würden. Das deutsche Gemeinnützigkeitsrecht hingegen privilegieren derzeit neben den kirchlichen und mildtätigen zahlreiche weitere gemeinnützige Zwecke. Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes sei damit der Spielraum des Gemeinschaftsrechtes weit überschritten.

Hinweis: Die Liste der Leistungen, die dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen, ist seit Jahren in der Kritik. Der Bundesrechnungshof bezieht nun auch die Leistungen gemeinnütziger Zweckbetriebe in die Diskussion mit ein. Laut Presseberichten plant die Bundesregierung, die ermäßigte Umsatzsteuer noch in diesem Jahr zu reformieren.



Bundesrechnungshof, Unterrichtung v. 28.06.2010, Bundesrechnungshof-Drs. 17/2290.

## ***Was ist gemeinnütziger Sport?***

**§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO erklärt die Förderung des Sports zum gemeinnützigkeitsrechtlich anerkannten Zweck. Was Sport ist und was nicht, darüber ist man sich allerdings nicht immer einig. Zudem werden täglich neue Lifestyle-Sportarten geboren. Die Gerichte müssen bestimmen, was hiervon den steuerlichen Begriff des Sports erfüllt und damit staatlich förderungswürdigen Nutzen für die Allgemeinheit hat.**

Der BFH definiert den Begriff des Sports als Betätigung, die der körperlichen Ertüchtigung diene. Dabei sei eine körperliche Aktivität erforderlich, die über das ansonsten übliche Maß hinausgehe und durch äußerlich zu beobachtende Anstrengungen oder durch eine persönlichem Können entspringende Kunstbewegung gekennzeichnet sei (Urteil v. 29.10.1997, Az. I R 13/97).

Erfasst wird von dieser Definition auch Motorsport und Sportschießen, da insoweit das individuelle Können bei der entsprechenden Betätigung kennzeichnend ist. Ein bestimmtes Leistungsniveau oder die Teilnahme an Wettkämpfen wird nicht vorausgesetzt. Schach wird nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung als Sport behandelt.

In der jüngeren Rechtsprechung ist die Tendenz erkennbar, den Sportbegriff dynamisch auszuweiten. So bewertet das FG Köln in einem Urteil vom 08.10.2009 jede konzentrierte körperliche Bewegung in dem Maß, wie es sich der einzelne zutraut, als Sport. Dies erfasse auch Bewegungsformen wie Pilates, Body Forming oder Powergymnastik. Zum maßgebenden Faktor macht das Gericht hierbei das Ziel einer körperlichen Ertüchtigung. Dementsprechend stelle Wandern, obgleich auch körperlich ertüchtigend, im Gegensatz zum Nordic Walking keinen Sport dar, da beim Wandern zunächst das Naturerlebnis im Vordergrund stehe. Die gleiche Differenzierung wird in Bezug auf Radtouren im Vergleich zum Radrennfahren angestellt.

Einem Urteil des Hessischen FG vom 23.06.2010 zufolge handelt es sich auch beim Drehstangen-Tischfußball („Kicker“) um gemeinnützigkeitsrechtlich anerkannten Sport. Der Drehstangen-Tischfußball stelle, insbesondere wenn wett-kampfmäßig betrieben, eine über das sonst übliche Maß

hinausgehende Aktivität dar, welche in hohem Maße eine persönlichem Können zurechenbare Kunstbewegung erfordert. „Kickern“ ist damit Sport, die Tischfußball-Varianten Subuteo und Tipp-Kick hingegen nicht.

Hinweis: Kickern ja, Wandern nein. So banal dieses Ergebnis auch klingen mag, so weitreichend sind die Folgen. Wird eine Aktivität als gemeinnütziger Sport anerkannt, so ist ein entsprechender Verein steuerbefreit und berechtigt zur Entgegennahme steuerbegünstigter Spenden. Vereinsvorsitzenden,

Trainern und weiteren nebenberuflich Tätigen kommen für ihre Tätigkeit außerdem gewisse Steuerfreibeträge zugute.



Finanzgericht Köln, Urteil v. 08.10.2009, Az. 10 K 3794/06.



Hessisches FG, Urteil v. 23.06.2010, Az. 4 K 501/09.

## VEREINSRECHT

### *Zustellung an den falschen Vorstand gültig*

**Ein Verein muss die Zustellung von Bescheiden an einen ehemaligen Vorstand gegen sich gelten lassen, selbst wenn er dadurch Fristen zur Erhebung eines Einspruchs versäumt. Hat ein Vorstand einmal das Amt tatsächlich übernommen und wird dem Finanzamt diese Person benannt, darf sich das Finanzamt für Zustellungszwecke darauf verlassen, bis ihm anderes bekannt wird.**

In dem entschiedenen Fall hatte das Finanzamt mehrfach vergeblich versucht, dem Verein einen Steuerbescheid unter der hinterlegten Vereinsanschrift zuzustellen. Es schickte den Bescheid schließlich an die Privatadresse des ihm bekannten Vorstands. Dass es sich bei diesem möglicherweise nicht mehr um den aktuellen Vorstand handelte, war unerheblich. Die Zustellung an einen faktischen Vorstand ist rechtswirksam, gilt gegenüber dem Verein und ist daher auch relevanter Zeitpunkt für jeden Fristbeginn.

Ein Vorstand wird dann als „faktischer“ Vorstand bezeichnet, wenn er nicht wirksam bestellt wurde oder nach Ablauf der Amtszeit die Amtsgeschäfte mit Duldung des Vereins weiterführt. Die Eintragung in das Vereinsregister spielt dabei keine Rolle. Entscheidend ist alleine das tatsächliche Auftreten.

Hinweis: Vereine sollten darauf achten, dass das zuständige Finanzamt über den aktuellen Vorstand, dessen Anschrift und die Anschrift des Vereins kontinuierlich informiert ist. Ansonsten kann es zur wirksamen Zustellung an ehemalige Vorstände kommen, soweit diese noch in gewissem Umfang in die Vereinsgeschäfte involviert sind. Damit beginnen Einspruchsfristen zu laufen und Steuerbescheide werden, ggf. ohne jegliche Kenntnismahme des Vereins bzw. der aktuellen Vereinsorgane, bestandskräftig.



BFH, Beschluss v. 27.07.2009, Az. I B 219/08.

### *Auch Alte Herren spielen hart – Haftungsbeschränkung im Amateursport*

**Auf dem Fußballplatz herrschen raue Sitten, das Verletzungsrisiko spielt immer mit. Dass nicht jede foulbedingte Verletzung gleich zu Schadensersatzansprüchen führen kann, ist einleuchtend und für den Profisportbereich seit langem anerkannt. Ein Urteil des Saarländischen Oberlandesgerichts stellt nun fest, dass auch im Amateurbereich nichts anderes gilt.**

Geklagt hatte ein Spieler einer Alte-Herren-Fußballmannschaft, der beim wochenendlichen Sportbetrieb durch einen Gegenspieler verletzt wurde, der hierfür die gelbrote Karte sah. Das Gericht betonte, dass es zwischen den Teilnehmern eines Fußballspiels zur stillschweigenden Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung komme. Man einigte sich darauf, dass eine Schadensersatzpflicht nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten bestehe. Dem Kläger sei der Nachweis eines solchen Verhaltens des Beklagten nicht gelungen.

Spieler, die bei einem Wettkampfspiel durch ein regelwidriges Verhalten eines Gegenspielers an ihrer Gesundheit geschädigt werden, können Schadensersatz und Schmerzensgeld nur dann verlangen, wenn durch die Regelwidrigkeit die im Wettkampf erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße missachtet worden und das Verhalten des Gegenspielers schlechthin unentschuldigbar sei. Leichte oder mittlere Fahrlässigkeit genügen nicht. Das gelte auch bei Altherren-Fußballspielen.



OLG Saarbrücken, Urteil v. 02.08.2010, Az. 5 U 492/09110